

Departement für Mobilität, Raumentwicklung und Umwelt
Herr Staatsrat Franz Ruppen
Rue des Creusets 5, CP 670
1951 Sitten

Naters, 25.03.2025

Stellungnahme Teilrevision Richtplan

Sehr geehrter Herr Staatsrat Ruppen

Grundsätzlich lässt sich festhalten, dass die Teilrevision des kantonalen Richtplans zu einem ungünstigen Zeitpunkt erfolgt. Der Grund dafür liegt darin, dass sich die meisten Walliser Gemeinden derzeit mitten in einer Gesamtrevision der Nutzungsplanung befinden. Sämtliche eingeleiteten Dossiers der Gesamtrevisionen stützen sich auf die aktuell rechtskräftigen übergeordneten Vorgaben. Daher ist nicht abzuschätzen, welche Auswirkungen das Inkrafttreten der Teilrevision auf diese Verfahren haben wird – sei es in Bezug auf Aufwand, Kosten oder Zeitverzögerungen.

Es stellt sich zudem die Frage, ob die neuen Koordinationsblätter im Sinne einer Vorwirkung bereits für die laufenden Gesamtrevisionen verwendet werden können, oder ob die Genehmigung durch den Bundesrat abgewartet werden muss. Einige Koordinationsblätter, wie beispielsweise jene zu Arbeits-, Weiler- oder Campingzonen, wären für eine frühzeitige Anwendung geeignet. Aus Sicht jener Gemeinden, welche vom Themenbereich betroffen sind, macht es keinen Sinn aktuell auf eine Anwendung zu verzichten.

Im Folgenden erhalten Sie die Stellungnahme des GRO, in der die wichtigsten Punkte und Einschätzungen dargelegt werden.

<p>1) Einführung des kantonale Nutzungsplan (KNP) gemäss BauG Art. 9a</p>	<p>A.3 Reben A.5a Zone für landschaftsprägende Bauten E.8 Versorgung mit Stein- und Erdmaterial E.9 Deponien</p>
<p>Der GRO bezieht sich auf die Stellungnahmen der Oberwalliser Gemeinden, die in diesem Zusammenhang umfassende Erläuterungen und Bewertungen abgegeben haben. Diese Stellungnahmen liefern wertvolle Einschätzungen zu den Auswirkungen der geplanten Änderungen und verdeutlichen die spezifischen Anliegen und Herausforderungen in den Gemeinden.</p>	
<p>2) Einfluss des kantonalen Landschaftskonzept</p>	<p>A.5b Weilerzonen A.8 Schutz, Pflege und Aufw. der Landschaft B.3 Camping B.4 Skigebiete E.7 Energietransport und -verteilung T.2 Landschaft</p>
<p>Der GRO bezieht sich auf die Stellungnahmen der Oberwalliser Gemeinden, die in diesem Zusammenhang umfassende Erläuterungen und Bewertungen abgegeben haben. Diese Stellungnahmen liefern wertvolle Einschätzungen zu den Auswirkungen der geplanten Änderungen und verdeutlichen die spezifischen Anliegen und Herausforderungen in den Gemeinden.</p>	
<p>3) Einführung der kantonalen Strategie zum Arbeitszonenmanagement</p>	<p>C.4 Arbeitszonen</p>
<p>Der GRO verweist in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Agglomeration Brig-Visp-Naters. Die kantonale Strategie zum Arbeitszonenmanagement bildet eine solide Grundlage, die die Raumplanungsvorgaben des Bundes berücksichtigt. Sie ist hauptsächlich raumplanerisch orientiert, enthält jedoch nur wenige strategische Überlegungen. In den Bereichen Innovationsförderung, Nachhaltigkeit und Flexibilität gibt es bedeutende Verbesserungspotenziale. Die vorgeschlagenen Änderungen der Agglomeration Brig-Visp-Naters würden dazu beitragen, die Strategie wirtschaftlich tragfähiger, nachhaltiger und gerechter für den ganzen Kanton zu gestalten.</p>	
<p>Es ist notwendig, die Umsetzung der Verdichtungsstrategie unter Berücksichtigung der aktuellen Gegebenheiten in den Regionen voranzutreiben. Die Fokussierung auf strategische Reserveflächen von kantonalem Interesse als Entwicklungsräume – um die Zielvorgaben der Verdichtungsstrategie zu erreichen – wird als sinnvoll erachtet. Allerdings darf dies nicht zu einem Entwicklungsstopp führen. Um die positive Entwicklung der Region Oberwallis auch in Zukunft fortzusetzen, sind daher mindestens die errechneten zusätzliche Flächen für die Ansiedlung von Unternehmen.</p>	

4) Entwicklungen der Mobilität, Energie und Daten	D.3 Schienennetze D.5 Alltagslangsamverkehr E.3 Koordinationsblatt Energieversorgung E.5 Solaranlagen E.6 Windkraftanlagen T.3 Untergrund
<p>Grundsätzlich muss angemerkt werden, dass die zusätzlichen Planungsanforderungen erneut zu einer zunehmenden Belastung der Gemeinden führen. Der administrative Aufwand steigt erneut, auch da viele Regelungen bereits durch bestehende Gesetze abgedeckt sind. Es ist erforderlich, die bestehenden gesetzlichen Bestimmungen besser zu integrieren, die Verantwortung für die Energieplanung auf regionaler Ebene klarer zu definieren und neue Technologien, wie die Speicherung von Überschussenergie, stärker zu berücksichtigen.</p> <p>E.3 Energieversorgung</p> <ul style="list-style-type: none"> – Punkt 5: Erfahrungen zeigen, dass Ersatzmassnahmen, wie bei der Querung von Schutzzonen, einen unverhältnismässigen Aufwand verursachen. Das NHG regelt dies bereits ausreichend, sodass eine neue Regelung nicht erforderlich ist. – Punkt 6: Es wäre sinnvoll, auch den Hochwasserschutz zu thematisieren. – Punkt 13: Bei Fernwärme oder Wärmepumpen wird auf geeignete Zonen hingewiesen. Es wäre daher sinnvoll, dies auch unter Punkt 7 (Solaranlagen) aufzunehmen. – Das GRO weist darauf hin, dass die Energieplanung nicht auf kommunaler, sondern auf regionaler Ebene erarbeitet werden sollte. – Es fehlt die Berücksichtigung der «Speicherung/Umwandlung von Überschussenergie». Zukünftig sind Anlagen erforderlich, die überschüssigen Strom speichern oder in andere Energieformen umwandeln. Auch diese Anlagen benötigen geeigneten Raum. <p>E.5 Solaranlagen</p> <ul style="list-style-type: none"> – Die meisten Ausführungen sind bereits im Energiegesetz enthalten. – Das GRO weist darauf hin, dass die Energieplanung nicht auf kommunaler, sondern auf regionaler Ebene erarbeitet werden sollte. – Die festgelegte Grenze von 25.000 m² Modulfläche als Kriterium in der Richtplanung könnte zur Folge haben, dass anstelle einer grossen Anlage mehrere kleinere Freiflächenanlagen entstehen. – Die unmittelbare Nähe von Grossanlagen zu Energiespeichersystemen wie Pumpspeichern oder Batterieanlagen sollte als vorteilhaftes Kriterium berücksichtigt werden. – Einzuhaltende Bedingungen für die Festsetzung von Solaranlagen >25'000m² <ul style="list-style-type: none"> ▪ Punkt I: Kann der jeweilige Gemeinderat ein Projekt eigenständig unterstützen, oder sind Volksentscheide erforderlich? Bedeutet «koordinieren», dass lediglich die Nachbargemeinde bzw. der Nachbarkanton informiert wird, oder ist sogar deren Zustimmung erforderlich? ▪ Punkt IX: Während die Einschränkungen unter Punkt VIII nachvollziehbar erscheinen, geht diese Regelung sehr weit, sodass kaum ein Projekt alle Kriterien erfüllen kann. 	

E.7 Energietransport

- Die Entwicklungsstrategie «Den Ressourcen- und Energieverbrauch verringern» steht im Widerspruch zur dezentralen Energieproduktion in Kleinanlagen. Diese erfordert eine deutlich höhere Infrastrukturleistung als bisher, wodurch der Ressourceneinsatz nicht reduziert, sondern sogar erhöht wird.
- Laut der Beschreibung in der Ausgangslage auf Seite 2 werden die Netzebenen 5–7 im Koordinationsblatt nicht berücksichtigt. Dennoch gibt es einige Aspekte, die unserer Meinung nach angepasst oder mit einbezogen werden sollten:
 - Ausgangslage Allgemein: Im letzten einleitenden Abschnitt sollte erwähnt werden, dass Speicherung und Sektorenkopplung zunehmend an Bedeutung gewinnen.
 - Abschnitt überregionales Verteilnetz: Die Aussage, dass die FMV SA das Netz im Besitz der kantonalen Gesellschaft Valgrid SA betreibt, kann gestrichen werden. Es genügt, zu erwähnen, dass Valgrid das Netz betreibt. Ob der Betrieb an Dritte vergeben wird, ist für das Merkblatt nicht relevant.
 - Der Bau von Kabelleitungen mit einer Nennspannung < 220 kV wird gefordert. Im Gegenzug sollte es ermöglicht werden, standortgebundene Infrastrukturen wie Unterwerke, Trafostationen und Schaltstationen auch ausserhalb der Bauzonen zu errichten.

Die zur Vernehmlassung publizierten Koordinationsblätter werden allgemein umfangreicher und komplizierter. Eine Verschlankung und Konzentrierung auf das Wesentliche finden nicht statt. Die Tendenz geht eher weg von den Gemeindebehörden als eigentliche Zielgruppe hin zu einer Akademisierung. Ein akademisches Papier wird seinen Zweck aber nicht gerecht. Es wird die raumwirksamen Prozesse zwischen Kanton und Gemeinden noch mühsamer und bürokratischer machen, als es bereits heute der Fall ist. Der administrative Aufwand wird erneut erhöht. Grundsätzlich stellt sich die Frage, ob einige Inhalte der Richtplanblätter nicht bereits durch andere Gesetze, wie beispielsweise das Energiegesetz, geregelt sind.

Es wäre wünschenswert, wenn sich die Raumplaner wieder verstärkt auf ihr Kerngeschäft konzentrieren würden, da andernfalls die Zonennutzungspläne der Gemeinden im Kanton Wallis möglicherweise noch lange Zeit nicht homologiert werden.

Wir hoffen mit der entsprechenden Stellungnahme gedient zu haben und danken für die Berücksichtigung unserer Anmerkungen.

Freundliche Grüsse
Verein Gemeinden Region Oberwallis

Reinhard Imboden
Präsident

Matthias Bellwald
Vizepräsident